

16. DEZEMBER 1991. - DEKRET ÜBER DIE AUS- UND WEITERBILDUNG IM MITTELSTAND UND IN KLEINEN UND MITTLEREN UNTERNEHMEN

[BS 20.02.1992; abgeändert D. 20.05.97, 29.06.98; 14.02.00 (BS 06.07.00); 14.02.00 (BS 27.06.00); D. 23.10.00 (BS 05.12.00); D. 25.06.01; D. 07.01.02, D. 17.05.04 (BS 20.12.04); D. 25.05.09 (I) (BS 14.07.09); D. 25.05.09 (II) (BS 08.09.09); D. 28.06.10 (BS 05.10.10); D. 25.10.10 (BS 01.02.11); D. 27.06.11 (BS 01.09.11); D. 16.01.12 (BS 22.02.12); D. 25.06.12 (BS 27.07.12); D. 25.02.13 (BS 26.03.13)]

KAPITEL I. - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
KAPITEL II. - INHALT DER AUS- UND WEITERBILDUNG IM MITTELSTAND UND IN KLEINEN UND MITTLEREN UNTERNEHMEN	2
Abschnitt I. - Die Grundausbildung	2
Unterabschnitt 1. - Die Lehre	2
Unterabschnitt 2. - Die Ausbildung zum Meister	3
Abschnitt 2. - Die Weiterbildung	3
Abschnitt 3. - Die Umschulung	4
KAPITEL III. - DIE PÄDAGOGISCHE FORTBILDUNG	4
KAPITEL IV. - STRUKTUR DER AUS- UND WEITERBILDUNG IM MITTELSTAND UND IN KLEINEN UND MITTLEREN UNTERNEHMEN	5
Abschnitt 1. - Das Institut für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen	5
Unterabschnitt 1. - Der Verwaltungsrat	5
Unterabschnitt 2. - Aufgaben des Verwaltungsrates	6
Unterabschnitt 3. - Die tägliche Geschäftsführung	7
Abschnitt 2. - Die Zentren für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen	7
Abschnitt 3. - Die Lehrlingssekretäre	8
Abschnitt 4. - Die Lehrlingskommission	8
KAPITEL V. - FINANZIELLE BESTIMMUNGEN	8
KAPITEL VI. - AUFHEBUNGS-, ÜBERGANGS- UND SCHLUßBESTIMMUNGEN	9

KAPITEL I. - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1. Für die Anwendung des vorliegenden Dekretes versteht man unter:

1. Regierung: die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
2. Institut: das Institut für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen;
3. Zentren: die Zentren für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen.

Art. 2. Die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen findet Anwendung auf die selbständigen Berufe, die im Hohen Rat des Mittelstands, der durch die koordinierten Gesetze (Königlicher Erlass vom 28. Mai 1979) über die Organisation des Mittelstands eingesetzt worden ist, vertreten sein können.

[Die Regierung kann die Anwendung des vorliegenden Dekretes auf die von ihr nach Gutachten des Instituts und des subregionalen Ausschusses für Ausbildung und Arbeitsbeschaffung bestimmten Berufe ausdehnen.]¹

Art. 3. Zur Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen gehören insbesondere:

- 1° die Grundausbildung;
- 2° die Weiterbildung;
- 3° die Umschulung.

Dieses Dekret findet auch Anwendung auf die pädagogische Fortbildung.

Art. 4. Die Programme der Kurse und Tätigkeiten der Aus- und Weiterbildung werden von der Regierung auf Vorschlag des Instituts festgelegt.

¹ eingefügt D. 20.05.97, Art.5

KAPITEL II. - INHALT DER AUS- UND WEITERBILDUNG IM MITTELSTAND UND IN KLEINEN UND MITTLEREN UNTERNEHMEN

Abschnitt I. - Die Grundausbildung

Art. 5. Die Grundausbildung bietet die Möglichkeit, die erforderlichen Kenntnisse zur Ausübung eines selbständigen Berufes zu erlangen.

Sie umfasst zwei Stufen:

1° die Lehre, die als Vorbereitung auf die Ausbildung zum Meister eine allgemeine, technische und praktische Grundausbildung gewährleistet;

2° die Ausbildung zum Meister vermittelt eine allgemeine, technische, kaufmännische, finanz- und verwaltungstechnische Ausbildung im Hinblick auf die Leitung eines kleinen oder mittleren Unternehmens, die Ausübung einer leitenden Funktion in einem solchen Unternehmen oder die Ausübung eines selbständigen Berufes.

Art. 6. Die Regierung bestimmt unter Berücksichtigung von Artikel 2 und nach Gutachten des Instituts die Berufe, für die eine Lehre und/oder Ausbildung zum Meister vorgesehen werden können.

[**Art. 6.1** - Die Regierung bestimmt unter Berücksichtigung von Artikel 2 und nach Gutachten des Instituts sowie des Wirtschafts- und Sozialrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft die Berufe, für die im Rahmen einer Ausbildung zum Meister ein Meistervolontariat absolviert werden kann.

Das Meistervolontariat wird nicht für Berufe angeboten, für die es bereits eine Erstausbildung auf Ebene der Lehre in der Deutschsprachigen Gemeinschaft gibt.]²

Unterabschnitt 1. - Die Lehre

Art. 7. §1. Die Lehre umfasst eine praktische Ausbildung in einem durch das Institut überprüften Ausbildungsbetrieb, die durch allgemein- und berufsbildende Kurse, Tests und Prüfungen ergänzt wird.

[Unter Ausbildungsbetrieb versteht man einen Betrieb der Wirtschaft, eine vergleichbare Einrichtung der Angehörigen freier Berufe oder eine vergleichbare Einrichtung des öffentlichen Dienstes.]³

§2. Die Lehre setzt voraus, dass entweder ein Lehrvertrag durch die Vermittlung eines anerkannten Lehrlingssekretärs oder ein kontrolliertes Lehrabkommen mit einem anerkannten Lehrlingssekretär abgeschlossen wird.

§3. Durch den Lehrvertrag:

- verpflichtet sich der Betriebsleiter, dem Lehrling eine auf die Ausbildung zum Meister vorbereitende allgemeine, technische und praktische Grundausbildung zu erteilen oder erteilen zu lassen;
- verpflichtet sich der Lehrling, die Berufspraxis unter der Leitung und Aufsicht des Meisters zu erlernen und an den für seine Ausbildung notwendigen Kursen, Tests und Prüfungen teilzunehmen.

§4. Übt der Betriebsleiter die elterliche Gewalt oder die Vormundschaft über den Lehrling aus, so schließt der Betriebsleiter ein kontrolliertes Lehrabkommen mit dem anerkannten Lehrlingssekretär ab.

Durch das Lehrabkommen entstehen die gleichen Verpflichtungen, die in §3 für den Lehrvertrag festgehalten werden.

§5. Die Teilnahme an den in §1 erwähnten Kursen, Tests und Prüfungen und die in den §§2, 3 und 4 erwähnte Intervention des anerkannten Lehrlingssekretärs sind für den Lehrling beziehungsweise für die Eltern oder den Vormund des Lehrlings kostenlos.

§6. Die Lehre wird regelmäßig bewertet und mit der Gesellenprüfung abgeschlossen.

Die Lehrlinge, die die Prüfung bestehen, erhalten ein Gesellenzeugnis, dessen Muster von der Regierung festgelegt wird.

[Den Inhabern eines nach dem 1. September 2008 in Anwendung von Absatz 2 verliehenen Gesellenzeugnisses, die im Besitz eines [Abschlusszeugnisses der Unterstufe des Sekundarunterrichts oder eines diesem gleichgestellten Studiennachweises]⁴ sind, wird zudem das Studienzeugnis des sechsten Jahres des berufsbildenden Sekundarunterrichts verliehen, dessen Muster von der Regierung festgelegt wird.

Die Verleihung des in Absatz 3 angeführten Studienzeugnisses des sechsten Jahres des berufsbildenden Sekundarunterrichts ist an folgende Bedingungen gebunden:

1. [das Institut ermöglicht der Schulinspektion die Wahrnehmung der in Artikel 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben a) und b) des Dekrets vom 25. Juni 2012 über die Schulinspektion und die Schulentwicklungsberatung angeführten Aufgaben in den Zentren für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen]⁵;

2. das Institut berücksichtigt bei den im Rahmen der Gesellenausbildung organisierten allgemeinbildenden Kursen die im Gemeinschaftsunterrichtswesen anwendbaren Studienprogramme und Lehrpläne des sechsten Jahres des berufsbildenden Sekundarunterrichts.]⁶

² eingefügt D. 25.05.09 (II), Art. 62

³ eingefügt D. 29.06.98, Art. 54

⁴ abgeändert D. 28.06.10, Art. 39 – Inkraft: 01.06.09

⁵ Nr. 1 ersetzt D. 25.06.12, Art. 39 – Inkraft: 01.09.13

⁶ abgeändert D. 25.05.09 (II), Art. 63

§7. Die Regierung legt nach Gutachten des Instituts fest:

- 1° die Bedingungen für die Zulassung zur Lehre;
2. [die Bedingungen, die die Betriebe erfüllen müssen, um eine praktische Ausbildung im Rahmen des Lehrvertrages oder des kontrollierten Lehrabkommens zu erteilen, sowie die Bedingungen, gemäß denen einem Betrieb die Genehmigung zur Ausbildung von Lehrlingen entzogen werden kann.]⁷
- 3° die Dauer der Lehre;
- 4° die Periode für den Abschluss der Lehrverträge und der kontrollierten Lehrabkommen;
- 5° die Bestimmungen in Bezug auf Inhalt, Form, Genehmigung und Entzug des Lehrvertrages oder des kontrollierten Lehrabkommens;
- 6° die Bedingungen für die Durchführung der Kurse, Tests und Prüfungen;
- 7° die Bedingungen, unter denen Zertifikate über erbrachte Teilleistungen einer Ausbildung zum Gesellen vergeben werden können;
- 8° die Bedingungen, unter denen Praktikanten im Rahmen nationaler und internationaler Aus- und Weiterbildungsprojekte Teilleistungen einer Ausbildung zum Gesellen erbringen können.

Unterabschnitt 2. - Die Ausbildung zum Meister

Art. 8. §1. Die Ausbildung zum Meister umfasst eine theoretische und eine praktische Ausbildung.

Die theoretische Ausbildung umfasst Kurse über Betriebsführung und Berufskennnisse.

Die praktische Ausbildung ist insbesondere auf die Probleme ausgerichtet, die sich bei der Führung eines kleinen oder mittleren Unternehmens auf technischer, kaufmännischer, finanz- und verwaltungstechnischer Ebene stellen.

§2. Die Ausbildung zum Meister wird regelmäßig bewertet und mit der Meisterprüfung abgeschlossen.

Die Anwärter, die die Prüfung bestehen, erhalten einen Meisterbrief, dessen Muster von der Regierung festgelegt wird.

§3. Die Regierung legt nach Gutachten des Instituts fest:

- 1° die Bedingungen für die Zulassung zur Ausbildung zum Meister;
- 2° die Bedingungen, die die Betriebe erfüllen müssen, um eine praktische Ausbildung zu erteilen;
- 3° die Dauer der Ausbildung;
- 4° die Bedingungen für die Durchführung der Kurse, Tests und Prüfungen;
- 5° die Bedingungen, unter den Zertifikate über erbrachte Teilleistungen einer Ausbildung zum Meister vergeben werden können;
- 6° die Bedingungen, unter denen Praktikanten im Rahmen nationaler und internationaler Aus- und Weiterbildungsprojekte Teilleistungen einer Ausbildung zum Meister in der Deutschsprachigen Gemeinschaft erbringen können;
- 7° die Bedingungen, unter denen Schnellkurse in Betriebsführung unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1970 über die Ausübung beruflicher Aktivitäten in kleinen und mittleren Handels- und Handwerksunternehmen stattfinden können;
- 8° die Bedingungen, unter den Praktikanten im Rahmen nationaler und internationaler Aus- und Weiterbildungsprojekte und Absolventen von Schnellkursen in Betriebsführung Zertifikate über die erbrachten Teilleistungen einer Ausbildung zum Meister erhalten können.

Art. 9. Die Kurse, Tests und Prüfungen der Grundausbildung werden von den anerkannten Zentren organisiert.

[**Art. 9.1** - Das Meistervolontariat bereitet gemäß der Artikel 8 und 9 auf die Meisterprüfung vor. Um einem Meistervolontariat folgen zu können, muss der Meistervolontär den erfolgreichen Abschluss der Oberstufe des Sekundarunterrichts vorweisen können.

Die Regierung legt nach Gutachten des Instituts Folgendes fest:

1. die allgemeinen Bedingungen des Meistervolontariats;
2. die administrative Handhabung des Meistervolontariats;
3. die Zulassungsbedingungen für Ausbildungsbetriebe;
4. die Zulassungsbedingungen für Meistervolontäre;
5. die Vertragsbedingungen;
6. die Pflichten des Meistervolontärs;
7. die Pflichten des Betriebsleiters;
8. die Kündigungsmodalitäten.]⁸

Abschnitt 2. - Die Weiterbildung

Art. 10. §1. Die Weiterbildung bietet den Gesellen, Meistern und Betriebsangehörigen, die einen der in Artikel 2 erwähnten Berufe ausüben, die Möglichkeit, ihre berufliche Befähigung zu verbessern, indem sie die berufliche Befähigung der technischen, wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Entwicklung anpasst.

§2. Die Weiterbildung umfasst:

- 1° die ergänzende Schulung;
- 2° die Fortbildung.

⁷ abgeändert D. 17.05.04, Art. 43

⁸ eingefügt D. 25.05.09 (II), Art. 64

[**Artikel 10bis.** In Abweichung von Artikel 2 und Artikel 10 §1 kann die Weiterbildung von allen Personen, die einen selbständigen Beruf ausüben, und von allen Mitarbeitern in kleinen und mittleren Unternehmen in Anspruch genommen werden.]⁹

[**Art. 10ter.** In Abweichung von Artikel 2 und Artikel 10 §1 kann mittels eines Rahmenabkommens im Auftrag des Arbeitsamtes der Deutschsprachigen Gemeinschaft die Weiterbildung von Personen in Anspruch genommen werden, die als Arbeitssuchende beim Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingetragen sind und die für die betreffende Weiterbildung einen individuellen Ausbildungsvertrag mit dem Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft abgeschlossen haben, der den Anforderungen der Artikel 15 und 16 des Erlasses der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 12. Juni 1985 über die Bewilligung gewisser Vorteile an Personen, die eine Berufsausbildung und -umschulung erhalten, entspricht.]¹⁰

Art. 11. Die ergänzende Schulung gewährleistet eine Weiterbildung in technischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Fragen sowie in Fragen hinsichtlich der menschlichen Beziehungen, die in einem Betrieb entstehen können.

Sie kann insbesondere in der Form von Konferenzen, Studientagen, Seminaren, Kolloquien oder Kongressen verwirklicht werden.

Die Tätigkeiten der ergänzenden Schulung können sowohl von den Zentren als auch von den beruflichen und überberuflichen Vereinigungen organisiert werden.

Art. 12. Die Fortbildung gewährleistet eine gründliche Auffrischung in technischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Fragen sowie in Fragen hinsichtlich der menschlichen Beziehungen, die in einem Betrieb entstehen können; sie kann ebenfalls der gründlichen Ausbildung in neuen Techniken dienen.

Sie wird in Form von Kursen verwirklicht, die mehr als 30 Stunden in einem abgeschlossenen Zyklus umfassen und die nur von den Zentren organisiert werden.

[**Art. 12bis.** Die Regierung legt nach Gutachten des Instituts fest:

1. die Dauer der Weiterbildung;
2. die Bedingungen für die Anerkennung der Weiterbildung.]¹¹

Abschnitt 3. - Die Umschulung

Art. 13. §1. Die Umschulung ermöglicht den Gesellen, Meistern und Betriebsangehörigen, die einen der in Artikel 2 erwähnten Berufe ausüben und die aus schwerwiegenden Gründen einen Berufswechsel vornehmen müssen, eine berufliche Befähigung in einem anderen in Artikel 2 erwähnten Beruf anhand theoretischer und praktischer Kurse zu erlangen, die von den anerkannten Zentren organisiert werden.

§2. Die Regierung legt nach Gutachten des Instituts fest:

- 1° die Bedingungen für die Zulassung zur Umschulung;
- 2° die Dauer der Umschulung;
- 3° die Bedingungen für die Durchführung der Umschulung;
- 4° die Bedingungen zur Vergabe eines Zertifikates.

[Abschnitt 4 - Die Vorbereitung auf die Prüfungen des Prüfungsausschusses der Deutschsprachigen Gemeinschaft für den Sekundarunterricht

Art. 13.1 - §1 - Die Kurse zur Vorbereitung auf die Prüfungen zum Erhalt des Abschlusszeugnisses der Oberstufe des berufsbildenden Sekundarunterrichts, die durch die anerkannten Zentren in berufsbegleitender Form durchgeführt werden, bereiten auf die Prüfungen des Prüfungsausschusses der Deutschsprachigen Gemeinschaft für den Sekundarunterricht vor und vermitteln die dazu notwendigen Kompetenzen.

Zu den in Absatz 1 angeführten Kursen sind die Personen zugelassen, die den in Artikel 18 §1 des Königlichen Erlasses vom 29. Juni 1984 über die Organisation des Sekundarschulwesens angeführten Zulassungsbedingungen genügen.

§2 - Die Regierung legt nach Gutachten des Instituts fest:

1. die Dauer der Kurse;
2. die Inhalte der Kurse;
3. die Bedingungen für die Durchführung der Kurse.]¹²

KAPITEL III. - DIE PÄDAGOGISCHE FORTBILDUNG

Art. 14. Die pädagogische Fortbildung ermöglicht den Personen, die in der Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen eine Ausbildungsaufgabe wahrnehmen, ihre pädagogischen Kenntnisse zu verbessern.

Sie wird vom Institut organisiert.

⁹ eingefügt D. 29.06.98, Art. 52

¹⁰ eingefügt D. 25.06.01, Art. 15

¹¹ eingefügt D. 25.06.01, Art. 16

¹² eingefügt D. 25.10.10, Art.20

KAPITEL IV. - STRUKTUR DER AUS- UND WEITERBILDUNG IM MITTELSTAND UND IN KLEINEN UND MITTLEREN UNTERNEHMEN

Abschnitt 1. - Das Institut für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen

Art. 15. [Unter der Bezeichnung „Institut für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen“ wird eine Einrichtung öffentlichen Interesses gemäß Artikel 87 des Dekretes vom 25. Mai 2009 über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gegründet. Das Institut unterliegt den Bestimmungen dieses Dekretes.]¹³

Art. 16. Das Institut hat folgende Aufgaben:

1° zur Entwicklung der Kurse und Tätigkeiten im Rahmen der Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen beizutragen, diese zu koordinieren sowie deren pädagogische, administrative und finanzielle Aufsicht zu gewährleisten;

2° die pädagogische Qualifikation der Ausbilder zu fördern;

3° die Ausbildungsprogramme im Hinblick auf ihre Genehmigung durch die Regierung zu erstellen;

4° die Organisation der Tests und der Prüfungen zu koordinieren, die Beurteilungsmethoden zu erstellen und für die pädagogische Aufsicht zu sorgen;

5° die Genehmigung der Lehrverträge und kontrollierten Lehrabkommen beziehungsweise deren Entzug [vorzunehmen]¹⁴ sowie den Verlauf der Lehre insbesondere im Ausbildungsbetrieb zu beaufsichtigen;

6° die Vergabe der Gesellenzeugnisse, der Meisterbriefe und der Zertifikate vorzubereiten und sie der Regierung zur Beglaubigung zu unterbreiten;

7° der Regierung Gutachten im Hinblick auf die Errichtung und Anerkennung von Zentren zu unterbreiten sowie die Tätigkeiten der anerkannten Zentren zu fördern, zu koordinieren und zu beaufsichtigen;

8. [die Überprüfung und die Anerkennung der Ausbildungsbetriebe vorzunehmen, sowie den Entzug der Anerkennung.]¹⁵

9° die Tätigkeit der anerkannten Lehrlingssekretäre zu beaufsichtigen, die Bezahlung der anerkannten Lehrlingssekretäre zu gewährleisten [...]¹⁶;

10° [...]¹⁷;

11° aus eigener Initiative oder auf Anfrage der Regierung Gutachten oder Studien bezüglich der Aufgaben, die ihm durch das Dekret übertragen werden, zu erstellen;

12° der Regierung Gutachten zu allen Dekret- oder Erlassentwürfen, die eine Veränderung der Aufgabenbereiche des Instituts beinhalten, zu erstellen;

13° der Regierung Vorschläge zu den Dekreten und Erlassen, die es anwenden muß, zu unterbreiten;

14° insbesondere die Zusammenarbeit zu fördern mit :

- den auf nationaler Ebene im Bereich des Mittelstands und der kleinen und mittleren Unternehmen zuständigen Instanzen;

- den in der Französischen und Flämischen Gemeinschaft für die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen zuständigen Einrichtungen und Organisationen;

- den anderen Einrichtungen und Organisationen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die sich der beruflichen Aus- und Weiterbildung widmen;

- den ausländischen Einrichtungen und Organisationen, die sich der beruflichen Aus- und Weiterbildung widmen;

[15. für die berufliche Aus- und Weiterbildung der in der Landwirtschaft arbeitenden Personen gemäß dem Dekret vom 29. Februar 1988 zur beruflichen Aus- und Weiterbildung der in der Landwirtschaft arbeitenden Personen zu sorgen.]¹⁸

Unterabschnitt 1. - Der Verwaltungsrat

Art. 17. §1. Das Institut wird durch einen Verwaltungsrat geleitet, der aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern besteht:

- 6 Mitglieder als Vertreter der nationalen beruflichen Vereinigungen, die die durch Artikel 6 der koordinierten Gesetze (Königlicher Erlass vom 28. Mai 1979) über die Organisation des Mittelstandes festgelegten Bedingungen erfüllen;

- 3 Mitglieder als Vertreter der nationalen überberuflichen Vereinigungen, die die durch Artikel 7 der koordinierten Gesetze (Königlicher Erlass vom 28. Mai 1979) über die Organisation des Mittelstandes festgelegten Bedingungen erfüllen;

- je ein Mitglied als Vertreter eines jeden Zentrums für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen.

[- drei Mitglieder als Vertreter der repräsentativen Organisationen der Arbeitnehmer]¹⁹

[- ein Vertreter der anerkannten Zentren für landwirtschaftliche Aus- und Weiterbildung der Kategorie A gemäß Artikel 6 und 7 §1 des Dekrets vom 29. Februar 1988 zur beruflichen Aus- und Weiterbildung der in der Landwirtschaft arbeitenden Personen;

- ein Vertreter des Rates der deutschsprachigen Jugend.]²⁰

¹³ ersetzt D. 25.05.09 (I), Art. 116 – Inkraft: 01.01.10

¹⁴ abgeändert D. 17.05.04, Art. 44

¹⁵ abgeändert D. 17.05.04, Art. 45

¹⁶ abgeändert D. 16.01.12, Art. 17

¹⁷ aufgehoben D. 16.01.12, Art. 17

¹⁸ Nr. 15 eingefügt D. 27.06.11, Art. 41 – Inkraft : 01.01.11

¹⁹ abgeändert D. 14.02.00, Art. 1

Dem Verwaltungsrat gehören mit beratender Stimme an:

- der Direktor eines jeden anerkannten Zentrums für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen;
- ein Vertreter des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- der Direktor des Instituts für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen.

[§2. Die stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen nicht mehr als zu zwei Dritteln einem gleichen Geschlecht angehören.]²¹

§[3]. Die Mitglieder des Verwaltungsrates mit effektivem Stimmrecht müssen ihren Wohnsitz im Gebiet deutscher Sprache haben und die deutsche Sprache beherrschen.

[§ 3bis - Die in Artikel 18 § 1 erwähnten doppelten Listen beziehungsweise die in Artikel 18 § 3 Absatz 3 erwähnten zwei neuen Kandidaten im Falle des Freiwerdens eines Verwaltungsmandates sehen für jeden Kandidatenvorschlag jeweils einen Mann und eine Frau vor. Auf begründeten Antrag des Instituts kann die Regierung eine Abweichung gewähren.]²²

§[4]. Auf Einladung des Verwaltungsrates können Experten mit beratender Stimme zu Sitzungen des Verwaltungsrates hinzugezogen werden.

Art. 18. §1. Die Regierung ernennt:

- die Verwaltungsratsmitglieder aus doppelten Listen, [in denen jede in Artikel 17 §1 angeführte Organisation ihre Kandidaten]²³ vorschlägt;
- unter den Verwaltungsratsmitgliedern den Präsidenten des Verwaltungsrates auf Vorschlag der Verwaltungsratsmitglieder.

§2. Der Verwaltungsrat wählt unter seinen Mitgliedern einen stellvertretenden Präsidenten.

§3. Der Präsident und die Mitglieder sind für eine Dauer von sechs Jahren ernannt. Ihr Mandat kann erneuert werden.

Das Mandat endet:

- 1° durch den freiwilligen Rücktritt des Verwaltungsratsmitgliedes;
- 2° bei Entzug der bürgerlichen oder politischen Rechte;
- 3° wenn die in Artikel 17, §2, vorgesehenen Bedingungen nicht mehr erfüllt sind;
- 4° wenn eine der im nachfolgenden §5 vorgesehenen Unvereinbarkeiten eintritt.

Im Falle des Freiwerdens eines Verwaltungsmandates schlägt [die betroffene Organisation]²⁴ der Regierung zwei neue Kandidaten zur Ernennung vor. Das neuernannte Verwaltungsratsmitglied führt das Mandat seines Vorgängers zu Ende.

§4. Der Verwaltungsrat ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Präsidenten oder, bei dessen Abwesenheit, die Stimme des stellvertretenden Präsidenten ausschlaggebend.

[Die Eigenschaft als stimmberechtigtes Mitglied des Verwaltungsrates ist nicht vereinbar mit der als Mitglied des Europaparlaments, der Abgeordnetenversammlung, des Senats, eines Gemeinschafts- oder Regionalrates oder einer Regierung. Zudem darf ein Mitglied des Verwaltungsrates nicht Provinzgouverneur, Mitarbeiter in einem ministeriellen Kabinett oder Personalmitglied des Instituts sein.]²⁵

[**Art. 18bis** - Die Regierung kann in begründeten Einzelfällen berufliche Vereinigungen, die nicht die durch Artikel 6 Absatz 2 der koordinierten Gesetze vom 28. Mai 1979 über die Organisation des Mittelstandes festgelegten Bedingungen erfüllen, zur Bewerbung um ein Mandat als nationale berufliche Vereinigung im Verwaltungsrat des Instituts zulassen.]²⁶

Art. 19. Die Regierung legt den Betrag der Anwesenheitsgelder und der Entschädigungen fest, die dem Präsidenten und den übrigen Verwaltungsratsmitgliedern gewährt werden können.

Art. 20. Bei seiner Einsetzung bestimmt der Verwaltungsrat unter den Personalmitgliedern des Instituts die Person, die mit dem Sekretariat des Verwaltungsrates betraut wird. Er kann diese Person jederzeit ersetzen.

Unterabschnitt 2. - Aufgaben des Verwaltungsrates

Art. 21. Der Verwaltungsrat verfügt über alle zur Verwaltung des Instituts notwendigen Befugnisse.

²⁰ eingefügt D. 27.06.11, Art. 42 – Inkraft : 01.07.11

²¹ eingefügt D. 14.02.00, Art. 1

²² eingefügt D. 17.05.04, Art. 46

²³ abgeändert D. 16.01.12, Art. 18 Nr. 1 – Inkraft : 01.07.11

²⁴ abgeändert D. 16.01.12, Art. 18 Nr. 2 – Inkraft : 01.07.11

²⁵ abgeändert D. 23.10.00, Art. 69

²⁶ eingefügt D. 17.05.04, Art. 47

Art. 22. Der Verwaltungsrat schlägt der Regierung seine Geschäftsordnung zwecks Genehmigung vor.

Unterabschnitt 3. - Die tägliche Geschäftsführung

Art. 23. §1. Die Regierung ernennt den Direktor des Instituts für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen auf Vorschlag des für die mittelständische Aus- und Weiterbildung zuständigen Gemeinschaftsministers und nach Befragung des Verwaltungsrates.

Die Regierung legt das Statut des Direktors fest.

§2. Der Direktor führt die Beschlüsse des Verwaltungsrates aus. Er unterbreitet diesem die ihm vorliegenden Informationen und legt Vorschläge zur Förderung der Funktionsweise des Instituts vor.

Er leitet das Personal und gewährleistet unter Kontrolle des Verwaltungsrates die Arbeit des Instituts.

Er übt die tägliche Geschäftsführung aus, so wie sie in der Geschäftsordnung festgelegt ist.

Unterabschnitt 4. - Das Personal

Art. 24. [...] ²⁷

Unterabschnitt 5. - Kontrolle

Art. 25. [...] ²⁸

Art. 26. [...] ²⁹

Abschnitt 2. - Die Zentren für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen

Art. 27. Die Regierung kann nach Gutachten des Instituts Zentren für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen anerkennen.

Sie legt die Bedingungen der Bezuschussung der anerkannten Zentren fest.

Diese Zentren müssen als Vereinigung ohne Erwerbszweck gemäß dem Gesetz vom 27. Juni 1921 zur Gewährung der Rechtspersönlichkeit zugunsten der Vereinigungen ohne Erwerbszweck und der gemeinnützigen Einrichtungen gegründet sein.

Art. 28. Um anerkannt zu werden, müssen die Zentren insbesondere folgende Ziele verfolgen:

1° die in Artikel 5 bis 13 vorgesehenen Tätigkeiten im Rahmen der Grundausbildung, der Weiterbildung und der Umschulung zu organisieren;

2° die pädagogische Betreuung der Lehrlinge, Gesellen und Meister zu gewährleisten;

3° die Regierung und das Institut bei der Förderung und Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen unterstützen.

Art. 29. §1. Um anerkannt zu werden, müssen die Zentren den nachstehenden Vereinigungen oder Organisationen als Mitglieder zugänglich sein:

1° den Berufsvereinigungen, die die Leiter von kleinen und mittleren Handwerks-, Handels-, Dienstleistungs- und Industriebetrieben vertreten und den Bedingungen des Artikels 2, §1, der koordinierten Gesetze vom 28. Mai 1979 über die Organisation des Mittelstandes entsprechen beziehungsweise einer nationalen Berufsvereinigung angehören, die den Bedingungen des Artikels 6 der vorerwähnten koordinierten Gesetze entspricht;

2° den überberuflichen Vereinigungen, die Mitglied einer nationalen überberuflichen Vereinigung sind, die den Bedingungen des Artikels 7 der vorerwähnten koordinierten Gesetze entspricht.

§2. Die Zentren können den Berufsvereinigungen von Inhabern eines freien Berufes, eines reglementierten Berufes oder eines Berufes, der in Ausführung des Rahmengesetzes vom 1. März 1976 zur Regelung des Schutzes des beruflichen Titels und der intellektuellen Dienstleistungsberufe reglementiert wird, zugänglich sein.

Die Regierung legt die Modalitäten hierzu fest.

Art. 30. Durch Vermittlung des Instituts teilen die anerkannten Zentren der Regierung jährlich die Liste ihrer Mitglieder und einen Bericht über ihre Aktivitäten mit.

Art. 31. Die Regierung legt die Anerkennungsbedingungen und -modalitäten für die Direktoren der anerkannten Zentren nach Gutachten des Instituts fest.

Die Regierung entscheidet über die Anerkennung der Direktoren nach Gutachten des Instituts innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab dem Tage der Abgabe dieses Gutachtens.

²⁷ aufgehoben D. 25.05.09 (I), Art. 118 - Inkraft: 01.01.10

²⁸ aufgehoben D. 25.05.09 (I), Art. 118 - Inkraft: 01.01.10

²⁹ aufgehoben D. 25.05.09 (I), Art. 118 - Inkraft: 01.01.10

Abschnitt 3. - Die Lehrlingssekretäre

Art. 32. Die Regierung legt das Statut, die Anerkennungsbedingungen und -modalitäten sowie das Entgelt der Lehrlingssekretäre nach Gutachten des Instituts fest.

Die Regierung entscheidet über die Anerkennung der Lehrlingssekretäre nach Gutachten des Instituts.

Art. 33. Die Lehrlingssekretäre haben die Aufgabe:

- 1° beim Abschluss von Lehrverträgen als Vermittler zwischen dem Betriebsleiter und dem Lehrling oder seinem gesetzlichen Vertreter ohne Entgelt dieser Parteien aufzutreten;
- 2° beim Abschluss von kontrollierten Lehrabkommen als Vertragspartner des Betriebsleiters ohne Entgelt dieser Partei aufzutreten;
- 3° die verwaltungstechnische Aufsicht über die durch ihre Vermittlung abgeschlossenen Lehrverträge und die kontrollierten Lehrabkommen auszuüben;
- 4° die moralische und soziale Betreuung der Lehrlinge zu gewährleisten;
- 5° bei Streitfällen zwischen dem Lehrmeister und dem Lehrling oder seinem gesetzlichen Vertreter als Schlichter aufzutreten;
- 6° [...] ³⁰.

Abschnitt 4. - [...]

Art. 34. [...] ³¹

KAPITEL V. - FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

Art. 35. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben, einschließlich der Bezahlung der Gehälter beziehungsweise der Entschädigungen der Lehrlingssekretäre, [...] ³² sowie der Deckung der mit der Einsetzung und der Arbeitsweise seiner Dienste verbundenen Ausgaben, verfügt das Institut über die zu diesem Zweck im Haushalt der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingetragenen Mittel, die dem Institut übertragen werden.

[...] ³³

Das Institut darf Schenkungen und Legate annehmen und jede andere Einnahme erhalten.

Art. 36. Im Rahmen der zu diesem Zweck im Haushaltsplan der Deutschsprachigen Gemeinschaft vorgesehenen Mittel gewährt die Regierung durch Vermittlung des Instituts den anerkannten Zentren Subventionen, um ihnen die Möglichkeit zu geben, ihre Aufgaben zu verwirklichen sowie die mit der Einsetzung und Arbeitsweise ihrer Dienste verbundenen Ausgaben zu decken.

Diese Subventionen werden nur gewährt, insofern die Zentren einen von der Regierung festgelegten Buchhaltungsplan benutzen.

Art. 37. Im Rahmen der zu diesem Zweck im Haushaltsplan der Deutschsprachigen Gemeinschaft vorgesehenen Mittel bezuschusst die Regierung durch Vermittlung des Instituts Kurse und Tätigkeiten der Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen, wenn diese von anderen Personen als dem Institut oder den Zentren gemäß Artikel 5 bis 14 organisiert werden.

Art. 38. Die Regierung bestimmt den Betrag sowie die Bedingungen und die Modalitäten für die Gewährung der in Artikel 36 und 37 vorgesehenen Subventionen und Beihilfen.

[**Art. 38bis.** ...] ³⁴

³⁰ aufgehoben D. 16.01.12, Art. 19

³¹ aufgehoben D. 16.01.12, Art. 20

³² abgeändert D. 16.01.12, Art. 21

³³ abgeändert D. 25.05.09 (I), Art. 118 – Inkraft: 01.01.10

³⁴ eingefügt D. 29.06.98, Art. 53; ersetzt D. 25.05.09 (I), Art. 117; aufgehoben D. 25.02.13, Art. 60 – Inkraft: 01.01.13

KAPITEL VI. - AUFHEBUNGS-, ÜBERGANGS- UND SCHLUßBESTIMMUNGEN

Art. 39. [Aufhebende Bestimmung]

Art. 40.-41. [Übergangsbestimmungen]

Art. 42. Die Regierung legt nach Gutachten des Instituts die Bedingungen zur Anerkennung der Kurse, die im Rahmen von Artikel 7 von der "Gewerblichen Fortbildungsschule" in St.Vith organisiert werden, fest.

Art. 43. Die Güter, Rechte und Verpflichtungen der Vereinigung ohne Erwerbszweck "Institut francophone de formation permanente des Classes moyennes" werden, was die Deutschsprachige Gemeinschaft betrifft, dem Institut übertragen.

Art. 44. Zur Gewährleistung der notwendigen Kontinuität kann die Regierung in Abweichung von Artikel 24 und 25 während 6 Monaten ab dem Datum des Inkrafttretens des Erlasses der Regierung zur Festlegung des Stellenplans des Instituts den Direktor des Instituts ernennen. Dabei kann die Regierung von den Bedingungen bezüglich der Anwerbung, des Dienstgradwechsels und der Beförderung wie im laut Artikel 24 festzulegenden Statut vorgesehen, abweichen. Der zu ernennende Bewerber muß folgende Bedingungen erfüllen :

1° belgischer Nationalität sein;

2° einen guten Leumund haben;

3° die bürgerlichen und politischen Rechte besitzen;

4° den Gesetzen über den Militärdienst genügen;

5° die notwendige körperliche Tauglichkeit haben;

6° entweder Inhaber eines Diploms sein, das für den Zugang zur Stufe I des Statuts der Staatsbeamten erforderlich ist oder seine Erfahrung und hohen administrativen oder technischen Wert belegen.

Die Ernennung erfolgt nach einem im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Werbeauftrag, in dem die zu besetzende Stelle sowie die zu erfüllenden Anwerbungsbedingungen angegeben werden.

Art. 45. [...] ³⁵

Art. 46. Das vorliegende Dekret tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

[In Abweichung zu Absatz 1 tritt Artikel 17 §2 bei der nächsten vollständigen Neubesetzung des Verwaltungsrates in Kraft, die auf diejenige vom 8. April 1998 folgt.] ³⁶

³⁵ aufgehoben D. 25.05.09 (I), Art. 118 – Inkraft: 01.01.10

³⁶ eingefügt D. 14.02.00, Art. 2